

Kapitalauszahlung der Altersleistungen

Im Vorfeld einer Pensionierung stellt sich die Frage, ob man sein Vorsorgeguthaben aus der 2. Säule anstatt in eine Rente umzuwandeln teilweise oder ganz auszahlen lassen will. In diesem Merkblatt finden Sie insbesondere Angaben zu den reglementarischen Rahmenbedingungen einer Kapitalauszahlung der Altersleistungen.

☒ Wann macht eine Kapitalauszahlung Sinn?

Inwieweit ein teilweiser oder vollständiger Kapitalbezug sinnvoll ist, kommt auf die persönliche Situation der versicherten Person an, z. B. auf

- die finanzielle Gesamtsituation;
- die verbleibende Lebenserwartung;
- familiäre und ähnliche finanzielle Unterstützungspflichten;
- die Steuerbelastung;
- die Fähigkeit, das bezogene Kapital so anzulegen, dass das gemäss Budget benötigte Einkommen finanziert werden kann.

Je nach Gewichtung dieser Faktoren fällt der Entscheid eher auf die sichere Rente oder auf die flexiblere Kapitalauszahlung – oder auf eine Mischform. Da der individuelle Entscheid wegweisend für eine langfristig sorgenfreie finanzielle Situation im Rentenalter ist, empfiehlt es sich, bei Unsicherheiten eine neutrale Finanzberatung beizuziehen. Auch bieten viele Arbeitgebende ihren Mitarbeitenden Kurse an, in denen diese Thematik diskutiert wird. Weitere Informationen finden Sie auf publica.ch.

☒ Wie hoch kann der Kapitalbezug sein, und bis zu welchem Zeitpunkt muss ein Antrag gestellt werden?

Die maximal mögliche Höhe der Kapitalabfindung bei Altersrücktritt beträgt 100%.

- Für einen Kapitalbezug ist der entsprechende [schriftliche Antrag bis drei Monate vor dem Altersrücktritt](#) einzureichen. Erfolgt die Meldung weniger als drei Monate vor dem Rücktritt, so wird der versicherten Person eine Bearbeitungsgebühr gemäss [Kostenreglement](#) in Rechnung gestellt.

☒ Ich habe einen Kapitalbezug beantragt. Kann ich meine Entscheid noch ändern und anstelle eines Kapitalbezugs eine Rente verlangen?

Auf den Entscheid kann bis drei Monate vor dem Altersrücktritt zurückgekommen werden. Erfolgt die Meldung weniger als drei Monate vor dem Rücktritt, so wird der versicherten Person eine Bearbeitungsgebühr gemäss [Kostenreglement](#) in Rechnung gestellt.

☒ Was muss bei Einkäufen berücksichtigt werden?

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden (von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 22c FZG). Für Einkäufe, die weniger als drei Jahre vor einer Kapitalauszahlung getätigt wurden, ist in jedem Fall damit zu rechnen, dass steuerrechtlich ein Abzug nicht zulässig ist bzw. war.

☒ Wann erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Entstehung des Leistungsanspruchs.

☒ **Muss mein Ehegatte bzw. meine Ehegattin einer Kapitalauszahlung zustimmen?**

Bei verheirateten versicherten Personen benötigen wir bei allen Kapitalauszahlungen zusätzlich die schriftliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten mittels beglaubigter Unterschrift (bitte Formular am Ende dieses Merkblattes verwenden). Bei eingetragenen Partnerschaften benötigen wir ebenfalls die beglaubigte Unterschrift der Partnerin oder des Partners.

Die Beglaubigung kann erfolgen:

- am Sitz von PUBLICA in Bern in Anwesenheit einer Kundenbetreuerin oder eines Kundenbetreuers (Anmeldung via info@publica.ch) oder
- durch die Notarin oder den Notar oder
- durch die Gemeinde oder
- durch die zuständige Schweizer Botschaft bzw. das zuständige Schweizer Konsulat.

Die zustimmende Person hat sich durch einen gültigen Personalausweis mit Foto (Pass, ID, Führerausweis) auszuweisen. Die handschriftliche Unterzeichnung muss vor Ort erfolgen.

☒ **Auf welches Konto wird die Kapitalabfindung ausbezahlt?**

Die Auszahlung der Kapitalabfindung erfolgt auf das bei der Anmeldung für Altersleistungen angegebene Konto.

☒ **Wie wird die Kapitalauszahlung bei versicherten Personen mit Wohnsitz in der Schweiz versteuert?**

PUBLICA meldet die Kapitalauszahlung der Eidg. Steuerverwaltung. Gestützt auf diese Meldung nehmen die Steuerbehörden die Veranlagung der Steuern vor, die gegenüber Bund, Kanton und Gemeinde geschuldet sind. Die versicherte Person hat die durch den Kapitalbezug anfallenden Steuern aus eigenen Mitteln zu begleichen.

Die Höhe des Steuersatzes ist von Ihrem Steuerdomizil abhängig. Der Steuersatz kann Änderungen unterworfen sein. Informieren Sie sich diesbezüglich bei der für Sie zuständigen kantonalen Steuerbehörde.

☒ **Wie wird die Kapitalauszahlung bei versicherten Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz versteuert?**

PUBLICA nimmt bei der Kapitalabfindung einen Abzug vor und leitet den abgezogenen Betrag als Quellensteuer an die Steuerbehörden weiter. Die quellenbesteuerte Person kann bis Ende März des Folgejahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Ein derartiges Begehren ist an die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Zentrale Veranlagungsbereiche, Quellensteuer, Postfach, 3001 Bern, zu richten.

Unter gewissen Umständen ist eine Rückerstattung der abgezogenen Quellensteuer möglich. Antragsformulare sind bei der erwähnten Steuerverwaltung oder auf fin.be.ch erhältlich. Weitere Informationen zur Quellensteuer finden Sie in den Merkblättern auf derselben Website.

☒ **Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Bitte wenden Sie sich für die Beantwortung Ihrer Fragen direkt an Ihre Ansprechperson bei PUBLICA. Angaben finden Sie auf publica.ch oder auf Ihrem Vorsorgeausweis.

Kontakt: info@publica.ch
Telefon: +41 58 485 21 11

Pensionskasse des Bundes
PUBLICA
Eigerstrasse 57
3007 Bern

Gesuch Kapitalauszahlung

Name	Vorname	SV-Nummer
Strasse	PLZ	Ort

Zivilstand

- ledig
 verheiratet/eingetragene Partnerschaft
 geschieden/gerichtlich aufgelöste Partnerschaft
 verwitwet/durch Tod aufgelöste Partnerschaft

Innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Altersrücktritt getätigte Einkäufe

- Ja Nein

Wenn ja, Betrag in CHF	Datum
------------------------	-------

Achtung: Bei Kapitalauszahlung ist für Einkäufe, die weniger als drei Jahre vor dem Altersrücktritt getätigt wurden, in jedem Fall damit zu rechnen, dass steuerrechtlich ein Abzug nicht zulässig ist bzw. war.

1. Pensionierung

Voraussichtlicher Zeitpunkt der Pensionierung

Handelt es sich um eine Teilpensionierung?

- Ja Nein

2. Höhe der Kapitalauszahlung

Gewünschte Höhe in Prozent	oder Betrag in CHF
----------------------------	--------------------

3. Unterschriften

Ort und Datum	Die versicherte Person
---------------	------------------------

Für verheiratete Personen / eingetragene Partner oder Partnerinnen

Ort und Datum	Unterschrift der/des Ehegattin/Ehegatten, bzw. der/des eingetragenen Partnerin/Partners
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift der Kundenbetreuerin oder des Kundenbetreuers von PUBLICA, der Notarin bzw. des Notars, der Gemeinde oder der Schweizer Botschaft bzw. des Schweizer Konsulats:

Senden Sie den Antrag ausgefüllt an: Pensionskasse des Bundes PUBLICA, Eigerstrasse 57, 3007 Bern

